

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Volksschule

Die Volksschule

Verantwortlich: Lehrer Hans Schmid, Heidelberg, Neckarstr. 12

Wege zur bodenständigen Schule.

Von K. Bareth.

Ein führender Schulmann Badens erzählt aus seiner Junglehrerzeit ein Erlebnis, das für ihn und sein berufliches Wirken richtunggebend war. Es sei vorangestellt, weil es uns allen den Weg, den wir gehen müssen, erhellt.

Ein Vater kam vor einigen Jahren mit dem Junglehrer des Dorfes auch auf die Schule zu sprechen. „Viel lernen jetzt unsere Kinder, mehr als wir“, meinte der besinnliche Bauer. „Mein Bub kennt Pflanzen und Tiere fremder Länder, von denen ich nie etwas gehört habe. Wenn ich aber draußen im Wald und auf dem Acker nach dem und jenem frage, bleibt er mir oft die Antwort schuldig. Warum, Herr Lehrer, ist das so?“ Eine schlichte, einfache Frage. An uns alle war und ist sie gerichtet. So ähnlich wurde sie auch oft genug gestellt, wenn in vergangenen Jahren über Schulleistungen harte Worte fielen. Wer sich die Mühe nahm, unvoreingenommen ihr nachzugehen, der fand auch die rechte Antwort und den Weg, der aus der pädagogischen Wirrnis hinführt zu dem Neuen, das entscheidend in unsern Tagen zum Durchbruch kam. Wohl ist in vergangenen Tagen immer wieder auf die Bedeutung der Heimatkunde hingewiesen worden. Unübersehbar ist die Menge heimatkundlicher Bücher für die Hand des Lehrers, darunter, das muß zugegeben werden, solche von Rang und Bedeutung. Trotzdem blieb eine Wirkung in die Tiefe versagt. Unlösbar waren die rationalen Verstrickungen, unerschütterlich schien der Glaube an eine alleinseligmachende Allgemeinbildung. Unter dem Zwang dieses Denkens blieb die Schule, und mußte sie bleiben: ein verkleinertes Abbild des höheren Schulwesens. So mächtig waren die Bindungen, daß es der leidenschaftlichen, gewaltigen politischen und geistigen Umwälzung bedurfte, um den tiefen Sinn unserer Berufsaufgabe wieder zu finden, den Sinn, der in dem Wort Volksschule eingeschlossen ist. Nicht das Maß der Kenntnisse ist hier entscheidend, die Art vielmehr, wie die Kenntnisse zu Werten sich gestalten. Darum wird der kommende Lehrplan wieder zurückführen zur echten Bildungsaufgabe, die uns durch Vernünftigkeit verloren gegangen ist. Der Lehrplan wird wieder Bildung in Heimat und Volk verwurzeln. Das Kommende aber darf uns Lehrer nicht unvorbereitet finden. Die Zeit, die uns gegeben ist, gilt es voll und ganz auszunützen, und unser Ehrgeiz sollte, nein, muß es sein, daß der

neue Lehrplan uns mitten in seiner Verwirklichung findet. Es geht darum, ernst zumachen mit Kriecks Forderung, die er nicht müde wird, immer wieder zu stellen. „Jeder muß Volk, Welt und Überwelt von dem Ort aus gestalten, an den er gestellt ist.“ Leicht wird die zu lösende Aufgabe nicht sein; denn zu sehr sind wir dem Rationalen verhaftet, dem Buchwissen hingegeben, in unserer Vor- und oft auch in unserer Weiterbildung in Begriffsformeln stecken geblieben. Wir sind so sehr naturentfremdet, daß die Gefahr besteht, daß der Heimatgedanke im Lehrstoff versandet. Das zeigt nichts deutlicher als die immer wieder auftauchende Meinung, Verbindung des Heimatgedankens mit dem Volksgut sei vor allem Kenntnis und Vermittlung der Heimatgeschichte. Das Mißverständnis ist wohl leicht erklärlich; denn für Heimatgeschichte liegen die meisten Vorarbeiten am sichtbarsten bereit. Heimatgeschichte ist vom Buch aus lern- und lehrbar. Es geht aber um mehr. Wir Lehrer müssen selbst wieder den Weg zu Heimat und Volk, zu Blut und Boden zurückfinden. Entschließen wir uns, den Weg gemeinsam zu gehen, so ist das Ziel leichter erreichbar. In allen badischen Gauen befinden sich Kollegen, die aus Veranlagung und rechtgesehener Berufsverpflichtung heraus den Standpunkt, von dem aus wir Lehrer allein wirksam sein können, nie ganz verloren und aufgegeben haben. Sie waren nur bis jetzt vor allem nach außen hin nicht vielen sichtbar, konnten es nicht sein, aus äußeren, oft auch aus inneren Gründen. Wenn es gelingt, sie vor allem zu erfassen, dann werden uns manche Irr- und Umwege erspart sein, dann auch wird der Gefahr einer Veräußerlichung wirksam begegnet werden können. Zwar läßt die Vielfältigkeit der Aufgabe, die eigene ungenügende Vorbildung manchen zurückschrecken. Es kommt aber gerade hier zunächst nicht darauf an, daß alle Möglichkeiten erschöpft werden. Es handelt sich vielmehr darum, das Problem überhaupt zu sehen und die Lösung von der Seite zu suchen, die zunächst möglich ist. Das Ziel muß erkannt werden und die Aufgaben, die auch in der Schule zur Gestaltung drängen, müssen opferbereit von uns übernommen werden. Es gilt, was Lacroix in seiner Arbeit: Schule und volksches Leben in Nr. 2 der „Badischen Volksschule“ gesagt hat: „Von dem Ernst und der Hingabe, womit sie aufgenommen werden, hängt Ehre und Stellung von

Schule und Lehrstand ab.“ Sind wir in die vom Erziehungs wissenschaftlichen Ausschuss gestellten Aufgaben recht eingedrungen, wird in uns lebendig das nationalsoziale Gedankengut, dann muß es uns auch dazu drängen, das einzuholen, was durch etwa einseitig gesehene Fortbildung versäumt wurde. Dann fühlt sich auch jeder gezwungen, die Grundlagen in sich selbst zu legen, die allein befähigen können, mitzuarbeiten an und in einer heimat- und volksverwurzelten Schule. Alle möglichen Formen und Umwege zu diesem Ziele hin sind, das erfordert die Dringlichkeit der Aufgabe, auszuschalten. Nicht jeder braucht, um ein Beispiel zu geben, die zeitraubende Arbeit zu leisten, die notwendig ist, das vorhandene heimatkundliche Schrifttum zu sichten.

Die Vorarbeiten zu einem bodenständigen Ausbau unseres Schulwesens sind am besten wohl von einem heimatkundlichen Bezirksausschuss, dessen Grenzen durch Natur und Geschichte festgelegt werden, zu übernehmen. Die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses hängt von seiner Zusammensetzung wesentlich ab. Je weniger Mitglieder, desto beweglicher. Jeder Konferenzbezirk eines Kreisschulamtes stellt ein Mitglied.

Aufgaben des Bezirksausschusses:

1. Jedes Mitglied übernimmt für seinen Konferenzbezirk die Aufstellung eines Verzeichnisses, das bisher erschienene heimatkundliche Arbeiten nachweist. Als Quellen seien genannt: die Schriftenreihe: Mein Heimatland, Monatsblätter des Badischen Schwarzwalddvereins, die Veröffentlichungen badischer historischer Vereine, Badische Heimatblätter vom Bodensee zum Main, Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde, Rienitz, Wagner, Literatur der Landes- und Volkskunde des Großherzogtums Baden, Karlsruhe, 1911 (ohne kritische Sichtung des Materials), die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden von Kraus und andere mehr.
2. Die Mitglieder nehmen mit Heimatkennern, auch anderer Berufsstände, Verbindung auf, um deren Kenntnisse auszuwerten und um sie gegebenenfalls zur Mitarbeit an Tagungen und Führungen heranzuziehen.
3. Heimatkundliche Tagungen, die nicht vom Buche, sondern vom Erleben aus in die natürlichen und volkhaften Bedingungen der Heimat hinleiten, sind innerhalb der einzelnen Konferenzbezirke mit aller Sorgfalt nach der sachlichen und persönlichen Seite hin vorzubereiten. Vorschläge zur Ausgestaltung heimatkundlicher Freizeiten sind in Nr. 12 unseres Organes im Aufsatz: Heimatwissen und Heimatsinn von R. Wacker gemacht worden.
4. Die Ausschussmitglieder haben innerhalb der Lehrerschaft mit den Kollegen, die sich für die Auswertung des festgestellten Quellenmaterials interessieren, in Verbindung zu treten, um sie für die Mitarbeit zu gewinnen.
5. Als Abschluß seiner Tätigkeit hat der Ausschuss die Quellen zusammenzustellen, die für den Schulbezirk bzw. für die einzelnen Konferenzbezirke von Bedeutung sind, und das Erarbeitete den Konferenzleitern zu übergeben.

Sind diese Vorarbeiten geleistet, dann erst kann an die Gründung heimatkundlicher Arbeitsgemeinschaften

innerhalb des Rahmens der einzelnen Konferenzen herangegangen werden.

Hier erwächst den Leitern der Konferenz eine besonders wichtige Aufgabe, deren Fortführung wesentlich von ihrer Tatkraft und von dem Geschick abhängen wird, mit dem sie in Verbindung mit dem Mitglied des Bezirksausschusses Mitarbeiter heranzuziehen wissen. Sind die geeigneten Persönlichkeiten gefunden, die aus Können und Interesse heraus selbstlos die Arbeit übernehmen, dann ist wohl ein Gelingen des Planes gesichert.

Die heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaften haben die vom Ausschuss übergebenen Stoffsammlungen zu bearbeiten und auszuwerten und eine Anlage eines heimatkundlichen Archives für jeden Schulort sicher zu stellen. So kann es in absehbarer Zeit möglich sein, zunächst einmal den Mißstand zu beseitigen, daß bei eintretendem Lehrerwechsel jeder Nachfolger in mehr oder weniger zeitraubender, manchmal auch zufälliger Erfahrungssammlung zu ortskundlichen Kenntnissen kommt. Manche wertvollen heimatkundlichen Arbeiten, Aufzeichnungen u. a. verblieben im Privatbesitz eines Kollegen und sind mit seinem Wegzug der Schule verloren. Soweit von derartigen Arbeiten noch ein Wissen vorhanden ist, wird die Arbeitsgemeinschaft sich die Rückgewinnung für ein Schularchiv sicher angelegen sein lassen.

Eine dankbare Aufgabe erwächst der Konferenzleitung auch aus der Durchführung der vom B. A. vorbereiteten heimatkundlichen Tagungen und Führungen, eine Aufgabe, die von ganz besonderer Bedeutung ist, weil sie entscheidend mithelfen kann, zurückzugewinnen, was uns oft so sehr mangelt: Naturverbundenheit und Heimatwissen.

Den Arbeitsgemeinschaften der Konferenzen obliegt nicht zuletzt die Verpflichtung, in gegenseitigem Erfahrungsaustausch mitzuhelfen, daß die Schulwanderungen wirklich werden, was sie nach dem Willen der Behörden sein sollen, ein Lebendigwerden von Heimat und Natur. In Nr. 21 des Amtsblattes sind für alle mehrgliedrigen Schulen heimatkundliche Fachsitungen angeordnet. Ergebnisse dieser Beratungen können für benachbarte Schulorte von Bedeutung sein und müßten dann in den Erfahrungsaustausch einbezogen werden. Im Vorstehenden ist wohl viel von Organisation die Rede. Das Ganze ist aber nicht so formal gemeint. Es handelt sich im wesentlichen zunächst um zwei Dinge: einmal darum, in absehbarer Zeit für jeden Schulort ein heimatkundliches Archiv anzulegen, und darum, in heimatkundlichen Tagungen uns selbst für kommende Aufgaben vorzubereiten. Finden sich zur Verwirklichung dieses Planes einige arbeitsfreudige Kollegen, dann wird das Ziel erreichbar sein. In aller Stille, vom Persönlichen aus muß die Arbeit in Angriff genommen werden. Die Entscheidung liegt hier, wie überall, im Willen, im Können und in der selbstlosen Hingabe. Je weniger in Organisation gemacht wird, desto gesicherter der Erfolg.

Die Wege sind nicht neu. Blau hat in seinem Werk: Der Heimatforscher, im Jahre 1915 schon ähnliche Vorschläge getan. Eine Wirkung in die Breite blieb ver-

sagt, einmal waren die Ziele zu weit gesteckt, zum andern hat die damalige Zeit das Grundsätzliche seiner Forderung nicht erkannt, Heimatkunde wurde als Fach nur gewertet. Andere Wege zum genannten Ziel können beschriftet werden. Im Bezirk Villingen ist die Arbeit im Sinne der Darlegung in Angriff genommen worden. Sie steht in ihrem ersten Teil dicht vor einem Abschluß. Wesentliches ist noch zu leisten. Das Gelingen hängt von der Tatkraft ab, mit der die Vorschläge angenommen werden und von dem Geschick, mit dem die Leiter der Konferenzen und all die, die bis jetzt zum Gelingen des Planes beitrugen, das Ziel verfolgen.

Und mag dieses Ziel im Rahmen des großen Ge-

sehens weniger bedeutsam erscheinen, wir müssen mehr denn je stets die tiefe Verpflichtung spüren, zuerst dem Werke zu leben.

Wohl haben wir „die Schultüre weit zu öffnen dem Neuen, das Einlaß begehrt“. Wir dürfen uns nicht abkapseln in Berufsenge! In rechter Weise müssen wir die Gemeinschaft und die Arbeit in der Gemeinschaft suchen; dann werden wir für unsern Beruf, unsere Lebensaufgabe auch die Kraft gewinnen, die unserm Wirken in der Schule not tut. Wer aber die Zusammenhänge von — Schule und völkischem Leben — verkennet, wer aus der Schulstube eilt, um ihr zu entfliehen, der betrügt die Volksgemeinschaft um die Arbeit, die zu leisten er berufen ist.

Wozu studieren wir Heimatgeschichte und Volkskunde?

Von Ph. Lorenz.

In Anlehnung an das Schillerwort „Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte“, über das der große Dichter und Historiker bei seiner Antrittsrede an der Universität Jena 1788 sprach, sei im folgenden die Frage zu beantworten versucht: „Was heißt, zu welchem Zweck und wie studiert man Heimatgeschichte?“

Zunächst, was ist Heimat?

Mit Heimat bezeichnen wir den Ort, zu dem wir dauernd unsere engsten Beziehungen haben, eine Ortlichkeit, an der man sich dauernd aufhält und seinen Lebensunterhalt erwirbt. Ob es zugleich die Stätte der Geburt ist oder nicht, ist ganz gleichgültig. Mit Heimatland oder Vaterland meinen wir das Land, in dem unser Heimatort liegt. Im wahrsten Sinne des Wortes von Vaterland reden kann vor allem der Bauer, dem „Land vom Vater“, den ererbten Grundstücken. Mit Stolz berichtet mancher Bauer oder Kaufmann, daß sein Besitztum seit Ur-Urgroßvätertagen seinem Stamme zugehörte, und mit allen Fasern seines Herzens hängt er an diesem Besitz. Er weiß, was ihm die Heimat ist. Das landläufige Wort: „Daheim ist daheim“ und der kurze Spruch: „Ost — Süd — West, daheim ist das best“ drücken das tiefste Empfinden für die Heimat aus. In solch inniger Heimatliebe liegen auch die Wurzeln, aus denen die Vaterlandsliebe hervorgeht. „Wo keine Liebe zur selbständigen Heimat ist, da ist auch keine zum Vaterland“, sagt Rossegger.

Heimat- und Vaterlandsliebe darf aber nicht etwa nur auf Besitz, nur auf dem Verbundensein mit der Scholle fußen; jedem Volksgenossen muß sie eigen sein. Hierzu ist genaue Kenntnis des Heimatortes und seiner Umgebung in Geschichte und Gegenwart nötig. Besonders die heranwachsende Jugend muß auf dem richtigen Wege der Heimat nahe gebracht werden. Hierin erwächst der Schule für die Zukunft eine große, bedeutungsvolle Aufgabe. Nachdem bisher in der Volksschule in Heimatkunde und Geschichte

„Geschichtliches und Volkskundliches aus dem Heimatort“ verlangt war, legt die heutige Unterrichtsverwaltung hierauf ganz besonderes Gewicht. Jeglicher Unterricht soll von der Heimat ausgehen. Da die Lehrer meist an einem fremden Orte, vielleicht in ganz fremder Gegend ihre Anstellung haben und gedruckte Ortsgeschichten bis jetzt selten vorliegen, ist eine sachliche Arbeit auf diesem Gebiete in der Schule schlecht möglich. Darum besteht in den letzten Jahren gerade in Lehrerkreisen eine emsige Tätigkeit in der Heimatforschung (Krieg und Gefangenschaft haben schließlich auch manchen mit der Heimat enger verbunden und den Grund gelegt zu späterer Forscherarbeit). Statistisch steht fest, daß 75% aller Heimatforscher sich aus Lehrern rekrutieren (ebenso in vielen andern Sammelarbeiten z. B. Flurnamenforschung, Atlas der deutschen Volkskunde). Wohl einer der ersten großen Heimatforscher aus dem Lehrerstande und dem heutigen Geschlechte ein Vorbild war Samuel Friedrich Sauter, Lehrer in Flehingen. Bei seinem um 1845 erfolgten Tode hinterließ er ein 222 Seiten umfassendes Manuskript, in dem er mit großer Mühe und Sorgfalt alles Auffindbare von Flehingen zusammengetragen hatte. In „Der Kraichgau und seine Orte. Eine geschichtliche Abhandlung, verbunden mit der 2. Auflage S. F. Sauters alten Nachrichten von Flehingen“ sind uns diese Aufzeichnungen noch erhalten. (Von Sauter sind uns auch viele Gedichte, besonders über den Lehrerstand erhalten.)

Es ist heute auch höchste Zeit, gewisse Begebenheiten aus alter Zeit zu sammeln und dem heranwachsenden Geschlechte zu übermitteln, weil mit den heutigen „Vorfalltesten“ manches Interessante und Wissenswerte in das Grab sinkt. Das erzählende Großmütterchen am Spinnrad oder mit dem Strickstrumpf ist ausgestorben; die patriarchalische Behändigkeit unserer Großväter ist dahin. Die heutige, schnellebige Zeit mit der rasenden Jagd des Geschäftslebens, den technischen Erfindungen und der reichen Gelegenheit zu Spiel und Unterhaltung und Lustbarkeiten, kennt die

gemächlich verplauderten Stunden unserer Vorfahren nicht mehr. Durch die Umgestaltung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, durch die enge Verührung der Menschen über die Landes- und Völkergrenzen hinweg, erfolgt eine gewisse Angleichung der Lebensformen, wodurch die jedem Volke eigentümlichen Wesenszüge verwischt werden. Auch zwischen Stadt und Land einzelner Landesteile erfolgt diese Verwischung. Alles Volkstümliche, d. h. alles dem Volke eigentümliche (hier Volk im Gegensatz zu den Gebildeten) schwindet. Durch den jäh konservativen Sinn des Landvolkes ist manches Wertvolle aus alter Zeit durch mündliche Überlieferung erhalten geblieben und zwar um so natürlicher und echter, je weniger der betreffende Ort vom städtischen Einfluß berührt wurde. Vieles ist jedoch verblaßt, verwischt, ungenau. Weiteres Verwischen oder gar Vergessenwerden ortsgeschichtlicher und volkskundlicher Werte muß durch deren schriftliches Festlegen vermieden werden.

Das Gebiet der Heimatforschung ist sehr umfangreich und recht vielseitig. Eine allseitige, gründliche Durchforschung ist für den einzelnen kaum möglich. Es wäre gut, wenn sich mehrere Sammler zusammenschließen würden und jeder einzelne Teilgebiete bearbeiten würde. Wenn gar in mehreren benachbarten Orten gearbeitet würde, könnten die Sammler ihre Ergebnisse und Erfahrungen austauschen, sich gegenseitig befruchten (oft gelten genau dieselben Schriftstücke für mehrere Orte, oft ergibt sich aus irgendeiner Angabe eine Unklarheit). Zur Sammeltätigkeit ist neben genügend Zeit vor allem volle Hingabe und Liebe zur Sache nötig, um genügend Geduld und Ausdauer zu haben. Ins Gewicht fallen kann auch die finanzielle Frage; Akten- und Büchersendungen laufen sehr ins Geld, zumal seit der Benützer Hin- und Rückporto zu tragen hat. Selbstkaufen der notwendigen Bücher ist meist nicht möglich; man erhält sie auf bestimmte Zeit durch die Landes- oder Universitätsbibliotheken geliehen. Einige Geschichtskennntnisse als Unterlage sind dem Heimatforscher unbedingt notwendig. Er muß mit der einschlägigen Literatur vertraut sein, damit er sich nicht Arbeiten aufhällt, die schon durch einen andern geleistet sind. Unbedingt zu empfehlen ist vor Beginn der Arbeit die Fühlungnahme mit jemanden, der schon in der Heimatforschung tätig war; viel unnötige Zeitverschwendung durch blindes Herumtasten und damit verbundener Mißmut können erspart werden. Ein sicherer Plan, was und wie man suchen will, muß festliegen. Bei der Arbeit selbst muß als erster Grundsatz gelten: Vom Leichten zum Schweren, vom Nahen zum Fernen, von der Jetztzeit zur Vergangenheit. Wer etwa chronologisch aufbauen, von den Anfängen eines Dorfes, etwa vom Mittelalter zur Jetztzeit fortschreiben will, wird in Zeitaufwand und geistiger Aufreibung teures Lehrgeld bezahlen. Die alten Schriften sind wegen der Kleinheit der Schrift, durch die Fremdheit der Buchstabenformen und den ganzen sprachlichen Ausdruck von dem Neuling nur mühsam zu lesen (oft nur mit Lupe). Schreitet man von der Gegenwart in die Vergangenheit zurück, so wird man sich nach und nach ohne Mühe in die jeweilige Schrift einleben.

Zur Einführung in das Studium der Heimatgeschichte und Volkskunde können dienen:

Jngverfen, Wie verfasse ich die Geschichte meiner Heimat?

Kienig-Wagner, Landes- und Volkskunde von Baden.

Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden.

Fehrle, Heimatkunde in der Schule und Badische Volkskunde.

Walter, Kleiner Führer für Heimatforscher.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Badische Heimat, Zeitschrift für Volkskunde u. a.

Dann studiert man zuerst die Akten des Gemeindearchivs (Rathaus), Gemeinderechnungen, Schuldverschreibungen, Brandkataster, Einwohnerlisten u. a. Für besonders wichtig halte ich das Studium der Gemarkungspläne und der Flurnamen. Die Erfahrung zeigte mir, daß das Studium der Ortsgeschichte und jenes der Flurnamen sich gegenseitig bedingen; beide sind von einander abhängig. (Für die Flurnamenforschung besteht seit Jahren eine besondere Kommission, Sitz Heidelberg.) Nach dem Studium des im Ort erreichbaren Materials steht ein reiches Handschriftengut im Landesarchiv in Karlsruhe zur Verfügung: Regesten, d. h. Bekanntgabe einer Urkunde mit Angabe von Ort, Zeit und kurzem Inhalt, jedoch nicht im Wortlaut; Urkunden, d. h. alte Schriften auf Pergament mit formelhafter Einleitung, dem eigentlichen Inhalt und formelhaftem Schluß mit Ort und Datum; Akten allerlei Inhalts, Rechnungen, Flurverzeichnisse, Zehntlisten, Versteigerungsprotokolle u. a. Den Akten liegen oft auch die Forschung unterstützende alte Pläne und Karten bei.

Weiterhin zu studieren sind die über jeden einzelnen Landesteil schon vorhandenen schriftlichen Quellen, wie z. B. für das ehemalige fürstbischöflich-speyrische Gebiet:

Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer.

Meß, Der Kraichgau.

Feigenbusch, Der Kraichgau und seine Orte.

Mone, Kraichgauer Urkunden usw.

Sehr oft findet man in den betreffenden Werken Hinweise auf weitere einschlägige Literatur.

Sehr aufschlußreich sind alte Klostergeschichten, wie von Lorsch, Speyer, Maulbronn usw.

Alte Hausinschriften, Wappen, Ziersteinfunde, alte Straßen- und Hausnamen können Zeugnis über die Vergangenheit geben.

Gelegentlich einer Unterhaltung alter Dorfeingewessener Erläutertes kann manche im Aktenstudium entstandene Unklarheit berichtigen, wie auch durch schriftliche Angaben manche durch die Überlieferung des Volkes falsche Darstellung geklärt wird.

Zu der rein geschichtlichen Erforschung der Schicksale einer Gemeinde kommt das große Gebiet der Volkskunde. Nur langjähriges Verfolgen von Volksfitten und -bräuchen im Verlaufe des Jahres ermöglicht hier eine Übersicht. Je nach der Gegend gibt es mehr oder weniger „Besonderheiten“ in der

Feier der Neujahrsnacht, der Hochzeit und Kindtaufe, bei Krankheiten und Begräbnis, bei Aberglaube und Traumdeutung, in Volksglauben und Sagen usw. Kinderspiele, Volkslieder, Unterhaltung und Scherz bereichern das Gesamtbild einer Gemeindegeschichte.

Hat man die Stoffsammlung beendet, so kommt die heikle Arbeit des Sichtens und Ordnen des Ganzen nach gewissen Gesichtspunkten. Einzelne Unterabteilungen des Gesammelten werden etwa sein:

Entstehung und Entwicklung des Heimatortes.

Politische und kirchliche Zugehörigkeit früher und heute.

Das Dorf in der Geschichte (Krieg, Krankheiten, Naturereignisse).

Örtliche Verwaltung (Vögte, Bürgermeister usw.).

Kirche und Schule.

Geschlechter und Familien.

Beschäftigung der Einwohner.

Bemerkung und Flurnamen.

Vereinswesen, Volkskunde, Mundart u. a.

Beim Sichten und Ordnen des Stoffes kann man sich sehr viel Arbeit sparen, wenn man eine gewisse Kartei, eine Registratur anlegt, sei es auch nur in einem einfachen „Ordner“, so daß man alle Notizen eines gewissen Betreffes, die man oft ganz zerstreut findet,

sofort etwa nach obigen Gesichtspunkten einordnen kann. Gelegentliche mündliche Ermittlungen werden auch sofort an der in Betracht kommenden Stelle registriert.

Die Ortsgeschichte soll schließlich der heimatischen Bevölkerung ein Bild der geschichtlichen und kulturellen Verhältnisse des Ortes in Vergangenheit und Gegenwart geben. Vor allem der Schule wird sie, wie eingangs gezeigt, von größtem Nutzen sein; doch auch das Alter wird solche Aufzeichnungen gerne lesen, rückennend an die eigene Jugend und an Eltern und Großeltern, von denen darin vielleicht die Rede ist. Liegen manche Ereignisse auch nur kurze Zeit zurück, so wundert man sich bei einer zusammenfassenden Darstellung doch über vieles, was man im Einerlei des Alltags und in der Hast der geübten Berufstätigkeit bereits vergessen hatte.

Auch heute geht es manchem Lehrer-Heimatsforscher so, wie dem oben erwähnten Lehrer Sauter. Die in langer, zäher Arbeit zusammengetragenen Notizen müssen im Schreibtiisch den Dornröschenschlaf schlafen. Sie können der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, da der Verfasser die Druckkosten nicht aufbringen kann oder aber der Verarmung des Volkes wegen nicht absetzen könnte. Doch, wir hoffen ja auf eine bessere Zukunft!

Die wichtigsten Grundbegriffe für die Heimatforschung.

Von Ernst Weckerle.

Große, einschneidende Ereignisse sind in der Geschichte unserer Ortschaften selten; wo sie vorgekommen sind, haben sie meist schon ihre Bearbeiter gefunden. Dagegen ist die Kleinarbeit, die sich mit den Familien, den Häusern, Höfen, Gütern, mit Feld, Wald, Wiese und Weide, den persönlichen und dinglichen Lasten der Einwohner, den Rechten der Gerichts-, Leib- und Grundherrschaft befaßt, fast noch überall offengeblieben. Neben den Kriegsleiden der Vorfahren sind aber gerade diese Sachen für die Bevölkerung, für die Schule und für das Wissen des Lehrers am wertvollsten. Man findet sie weniger in Urkunden, als in Akten, Urbarien, Renovationen und Berainen. Immer stößt man bei Arbeiten über diese Dinge, die die Verfassung unserer Ortschaften betreffen, auf die gleichen, immer wiederkehrenden Grundbegriffe, die unseren Ururgroßeltern noch geläufig waren, unserer Generation aber schon völlig fremd sind. Sogar zu den Zeiten unserer Urgroßeltern war schon das Wissen um die Leibeigenschaft nicht mehr völlig vorhanden, sonst hätte nicht im badischen Landtag in der Zeit von 1820—1830 das Bekenntnis eines Abgeordneten, er sei eigentlich immer noch Leibeigener, helles Entsetzen hervorrufen können, obwohl die Vorfahren der meisten seiner Landtagskollegen ebenfalls Leibeigene gewesen waren. — Dasselbe trifft eigentlich für die Vorfahren von uns allen zu; nur wer aus sehr altem städtischem Geschlecht stammt, und die wenigen Adeligen sind von der Leib-

eigenschaft der Vorfahren verschont geblieben, die Adelligen aber auch nur in den seltenen Fällen, wo sie nicht von ehemaligen unfreien Bauern abstammen. Alle Abkömmlinge aus Bauerngeschlechtern aber, und das sind auch die meisten gebürtigen Städter, deren Vorfahren meist längstens in der 4. Generation vom Land her eingewandert waren, stammen von ehemaligen Leibeigenen, einstigen gerichtspflichtigen Untertanen und ehemaligen Grundholden ab.

Damit sind die immer wiederkehrenden Grundbegriffe der örtlichen Gerichtsforschung schon genannt. Es sind die Gerichts- und Ortsherrschaft, die Leibeigenschaft und die Grundherrschaft.

Die Gerichts- oder Ortsherrschaft verlieh ihrem Inhaber öffentlich-rechtliche Ansprüche auf persönliche Dienste und Abgaben aller ihr unterworfenen Personen; sie war die Quelle der Frondienste, der Beek, des Abzugs und sonstiger Gefälle.

Die Leibeigenschaft stellte ein privatrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Berechtigten und den Verpflichteten dar. Sie entwickelte sich von einer ursprünglich mehr persönlichen Form der Abhängigkeit zu einer reinen Rentenquelle für den Herrn. Unter **O r t s h e r r s c h a f t** versteht man die Summe aller dinglichen Berechtigungen, welche einer bestimmten Person an gewissen Gütern zustehen. Bei uns saßen weitaus die meisten Bauern zu wahren Eigentum, auf welchem jedoch fast immer als Reallasten

Bodenzinsen und der Zehnten lagen. Diese Zinsen und Zehnten bildeten die Rente für den Grundherrn; ein näherer Zusammenhang zwischen dem Berechtigten und dem pflichtigen Boden fehlte. Die Grundherrschaft in diesem Sinne, also den Anspruch auf Zinsen oder Zehnten, konnte irgendein beliebiger Privatberechtigter, der Bischof, ein Kloster, eine Kirche, ein Adeliger, ein Stift, ein Bürger der Stadt oder ein Bauer innehaben. Im letzten Falle war also der Bauer der Grundherr des belasteten Grundstücks seines Standesgenossen.

Alle drei Einrichtungen sind unabhängig von einander. Es können Gerichts- und Leihherrschaft, oder Leib- und Grundherrschaft oder Gerichts- und Grundherrschaft oder alle drei zufällig in der gleichen Hand vereinigt sein, aber notwendig ist das nicht. Ein Beispiel hierfür: Steißlingen hatte als Gerichtsherrn die Herren von Homburg; nach deren Aussterben im Mannesstamm wurde die Gerichtsherrschaft geteilt, und schließlich hatten etwa die Hälfte der Steißlinger den Herrn von Bodman, die übrigen den Herrn von Freyberg als Gerichtsherrn. Ein Teil der Untertanen war nun wirklich auch seinem Gerichtsherrn mit Leibeigenschaft ergeben; aber viele Bodmaner und Freyberger Gerichtsuntertanen waren Leibeigene des Bischofs von Konstanz oder des Landgrafen von Nellenburg, welches letzte Amt seit dem 15. Jahrhundert beim Hause Österreich war, so daß z. B. die Kaiserin Maria Theresia der Leihherr ihrer Steißlinger Leibeigenen war. Grundherrn dagegen hatten die einzelnen Steißlinger Bauern mehrere: Wer einen Zinsacker der Herren von Bodman besaß, hatte diesen für den betreffenden Acker als Grundherrn. Der Großzehnte von demselben Acker aber gehörte dem Domkapitel zu Konstanz, der Kleinzehnte dem Pfarrer von Steißlingen; somit waren diese alle Grundherren des gleichen Grundstücks. Der Steißlinger Bauer konnte also als Gerichtsherrn den Herrn von Bodman, als Leihherrn den Bischof von Konstanz, als Grundherrn den Herrn von Freyberg, sofern dieser einen Grundzins zu beanspruchen hatte, das Domkapitel und den Ortsgeistlichen haben. Es mag Ortschaften gegeben haben, wo sämtliche Einwohner den gleichen Gerichts-, Leib- und Grundherrn gehabt haben; häufig mögen Gerichts- und Leihherrschaft zusammengefallen sein, aber in den meisten Fällen dürften doch wenigstens die grundherrlichen Rechte in anderen Händen gewesen sein als die Gerichts- und Leihherrschaft, und vielleicht am häufigsten war der Fall so, daß der Bauer, oder genauer gesagt, der Grundstücksinhaber eine ganze Anzahl von Grundherren hatte, denen er irgendwelche Abgaben von Grund und Boden zu entrichten verpflichtet war. Diese Verpflichtung konnte auch der adelige oder geistliche Grundstücksinhaber haben, sofern er Grundstücke besaß, von denen ein anderer Abgaben zu fordern hatte; dann war eben dieser andere der Grundherr des belasteten Grundstücks.

a) Die Gerichts- und Ortschaftsherrschaft.

Die Gerichtsherrschaft ist das ausgedehnteste Recht. Sie umfaßt die gesamte Gemeinde. Ihre sämtlichen Einwohner sind unangesehen ihrer sonstigen Verpflichtungen Gerichtsuntertanen des Gerichtsherrn, der da-

durch Inhaber der wirklichen Ortschaftsherrschaft wird. Er wird der „gnädige Herr“, der „gnädige Junker“. Es kommt nicht darauf an, ob die Einwohner persönlich frei oder leibeigen sind und, wenn letzteres zutrifft, ob der Gerichtsherr selbst oder ein Fremder ihr Leihherr ist. Ebensovienig fällt, was bedeutsam ist, die Grundherrschaft ins Gewicht. Auch Bauern mit völlig abgabefreiem Besitz wären, wenn es solche in gerichtsherrlichen Orten gegeben hätte, gleichwohl Gerichtsuntertanen gewesen.

Der Ausdruck „Gerichtsherrschaft“ kommt daher, weil ihr Inhaber die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt hat. Dazu gehörte etwa der heutige Geschäftskreis von Rathaus und Bezirksamt, also die Verwaltung und Polizei, und dazu noch die freiwillige und die streitende Gerichtsbarkeit im Umfang der heutigen Amtsgerichte, und vom Strafrecht die Übertretungen und Vergehen. (Damals waren ja Verwaltung und Rechtspflege noch nicht getrennt.) Schwere Strafsachen waren der höheren Gerichtsbarkeit überlassen, die fast überall ein Vorrecht der landesherrlichen Gewalt war. Nur wenige Ortschaften hatten neben der niederen auch zugleich die hohe Gerichtsbarkeit. Wenn aber z. B. die Reichsstadt Überlingen das Recht über Leben und Tod ihrer Untertanen hatte, dergleichen die vielen Reichsabteien oder der Reichsvogt des Harmersbacher Tales, so war das ein Ausfluß wahrer Landeshoheit und landesherrlicher Rechte. — Die Funktionen der niederen Gerichtsbarkeit wurden nicht vom Inhaber des Rechtes selbst ausgeübt, der durchaus nicht immer eine Einzelperson sein mußte, sondern auch ein Bischof, ein Abt, ein Spital, eine Stadt sein konnte (z. B. das Spital Überlingen war Gerichtsherr von Sernatingen-Ludwigshafen, die vorderösterreichische Stadt Radolfzell war Gerichtsherr des Dorfes Hausen a. d. Ach, die zwei Handelsleute Wolf und Joel Lewi von Randegg konnten die Gerichtsherrschaft Volkertshausen erwerben), sondern von einem bestellten Vertreter, dem Obervogt. Wo in Akten also von einem „Obervogt“ die Rede ist, handelt es sich um den Vertreter der Ortschaftsherrschaft. Der „Vogt“, der in vielen Gemeinden bis zur Einführung der Gemeindeordnung von 1830 genannt wird, war dagegen der Vertreter der Bürgerschaft und somit etwa das, was heute der Bürgermeister ist, nur mit erheblich geringeren Rechten. Mit dem Vogt zusammen wird immer auch das „Gericht“ genannt, das etwa dem heutigen Gemeinderat entspricht. „Vogt, Gericht und ganze Gemeinde“ sind immer eine stehende Formel in allen alten Verträgen mit Gemeinden.

Was die Gerichts- oder Ortschaftsherrschaft begehrenswert machte, waren neben dem persönlichen Herrenrecht die Einkünfte, die mit ihr für den Inhaber verbunden waren. Als Fructus Jurisdictionis bezeichnet, sind sie Dienstleistungen und Abgaben der Gerichtsuntertanen.

Unter den Diensten stehen die **F r o n e n** obenan. Sie bringen im allgemeinen der Ortschaftsherrschaft keine baren Einkünfte, sind aber doch das wichtigste und oft einträglichste Recht der Ortschaftsherrschaft. Denn mit Hilfe des Fronendienstes konnte die Herrschaft ihre Eigengüter fast ohne bezahltes Personal bewirtschaften lassen; die